

**Verordnung
über die Landschaftsschutzgebiete der
Gemeinde Kirkel**

Vom 8. Mai 2000

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz – SNG) vom 19. März 1993 (Amtsbl. S. 346), berichtigt am 12. Mai 1993 (Amtsbl. S. 482), wird durch die untere Naturschutzbehörde des Saarpfalz-Kreises mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt – Oberste Naturschutzbehörde – verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Landschaftsteile im Gebiet der Gemeinde Kirkel werden in dem Umfang, der sich aus den Karten nach § 4 und der Grenzbeschreibung nach § 5 ergibt, mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

§ 2

Schutzgegenstand

L 6. 04.01 Fläche ca. 1350 ha

Prachtwald einschließlich Geißbach, Lambertsberg, Löffelsberg und Weidental südwestlich von Kirkel-Neuhäusel, Kirkeler Wald mit Gengelsberg, Hoher Kopf, Taubental, Hirschberg, Hutschucker Kopf und Frauental östlich und südöstlich der Ortslage, Schüßler Wald und Krötenbruch nördlich und nordwestlich der Ortslage.

L 6. 04. 02 Fläche ca. 185 ha

Die Waldfläche und landwirtschaftliche Nutzfläche südlich der Bundesautobahn A 6, westlich der Bundesautobahn A 8 und nördlich des Abstäberhofes, einschließlich der Fläche zwischen der Bundesautobahn A 8 und des Limbacher Freibades.

L 6. 04. 03 Fläche ca. 88 ha

Gackelsberg und Hirschberg südlich von Limbach.

L 6. 04. 04 Fläche ca. 131 ha

Das Bliestal von der Kreisgrenze im Norden bis zur Gemeindegrenze im Süden.

L 6. 04. 05 Fläche ca. 130 ha

Altstadter Wald und Teile des Zweibrücker Weg Waldes östlich bzw. nordöstlich von Altstadt, die Waldfläche beiderseits der Bundesautobahn A 6 an der Gemeindegrenze nach Bexbach sowie der Hang zum Feilbach auf Altstadter Seite und der Kirsch-Berg.

§ 3

Schutzzweck

Wald:

Der Schutzzweck besteht in der Sicherung und Entwicklung der Waldgebiete wegen der besonderen Bedeutung

- für die naturnahe und naturverträgliche Erholung,
- ihrer klimatischen Schutz- und Ausgleichsfunktionen (Immissionsschutz, Luftregeneration, Kaltluftentstehungsflächen, Luftaustausch),
- für den Wasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Grundwasserqualität, Wasserrückhaltung),

1272

- als Lebensraum von Tier- und Pflanzenarten,
- für den Verbund von Lebensräumen und
- für das Landschaftsbild.

Auen:

Der Schutzzweck besteht in der Sicherung und Entwicklung der Auenbereiche wegen der besonderen Bedeutung

- für den Verbund von Lebensräumen,
- als Retentionsgebiet,
- für den Wasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Grundwasserqualität, Wasserrückhaltung),
- für das Landschaftsbild,
- als Lebensraum von Tier- und Pflanzenarten und
- für die naturnahe und naturverträgliche Erholung.

Kulturlandschaft mit Hecken- und Feldgehölzen:

Der Schutzzweck besteht in der Sicherung und Entwicklung dieser Flächen wegen der besonderen Bedeutung

- für das Landschaftsbild,
- für den Verbund von Lebensräumen,
- als Schutz gegenüber Wind- und Wassererosion,
- als Lebensraum von Tier- und Pflanzenarten und
- als charakteristische, historische Kulturlandschaft.

§ 4

Landschaftsschutzkarten

(1) Die Landschaftsschutzgebiete werden in folgenden topographischen Karten (DGK M. 1 : 5.000) in grüner Farbe eingetragen:

L 6. 04. 01

(9262): Limbach-Süd	(Ausgabedatum 1983)
(9260): Bierbach-Nord	(Ausgabedatum 1987)
(9062): Abstäberhof	(Ausgabedatum 1997)
(9060): Kerkel	(Ausgabedatum 1997)
(9058): Lautzkirchen	(Ausgabedatum 1987)
(8862): Schüßler Wald	(Ausgabedatum 1987)
(8860): Neuhäusel	(Ausgabedatum 1997)
(8858): Bornbacherhof	(Ausgabedatum 1987)
(8662): Eschweilerhof	(Ausgabedatum 1986)
(8660): Geistkircherhof	(Ausgabedatum 1983)
(8658): Niederwürzbach-Nord	(Ausgabedatum 1987)

L 6. 04. 02

(9264): Limbach	(Ausgabedatum 1996)
(9262): Limbach-Süd	(Ausgabedatum 1983)
(9064): Kohlhof	(Ausgabedatum 1985)
(9062): Abstäberhof	(Ausgabedatum 1997)
(8862): Schüßler Wald	(Ausgabedatum 1987)

L 6. 04. 03

(9264): Limbach	(Ausgabedatum 1996)
(9262): Limbach-Süd	(Ausgabedatum 1983)

L 6.04. 04

- (9464): Beeden (Ausgabedatum 1996)
 (9462): Beeden-Süd (Ausgabedatum 1985)
 (9266): Niederbexbach-Ost (Ausgabedatum 1996)
 (9264): Limbach (Ausgabedatum 1996)

L 6. 04. 05

- (9466): Lappentascherhof (Ausgabedatum 1996)
 (9266): Niederbexbach-Ost (Ausgabedatum 1996)

(2) Außerdem ist die Ausdehnung der Landschaftsschutzgebiete aus einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 zu ersehen. Diese Karte zeigt nur einen Gesamtüberblick und ersetzt nicht die topographischen Grundkarten im Maßstab 1 : 5.000.

(3) Die in Abs. 1 aufgeführten Karten sind Bestandteile der Grenzbeschreibung nach § 5 dieser Verordnung; eine Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 wird als Anlage dazu veröffentlicht. Die amtlichen Karten im Maßstab 1 : 5.000 und 1 : 25.000 werden bei der unteren Naturschutzbehörde des Saarpfalz-Kreises und beim Ministerium für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — archivmäßig verwahrt und können dort von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Die Landschaftsschutzgebiete werden an den Hauptzugängen durch das Aufstellen des amtlichen Schildes „Landschaftsschutzgebiet“ gekennzeichnet.

§ 5**Grenzbeschreibungen**

Im folgenden sind die unter Landschaftsschutz gestellten und auf den DGK 1 : 5.000 und den Flurkarten 1 : 1.000 eingetragenen Fluren bezeichnet:

L 6. 04. 01

- (9262): Steinberg, Gengelsberg, Rehnst, Taubental, Tiefental;
 (9260): Teile von Sieben Fichten, Tiefental;
 (9062): Vor dem Kühloch, Im Kühloch, Im Hockenwäldchen, Oben an der Chaussee, Im Abstäber Hofland, Obere Ahnung, Hoher Kopf, Fuchstal, Heuscheuer, Hirschdell, Hirschberg, Hollerberg, Kirkeler Wald;
 (9060): Teile von Rechts dem Limbacher Weg, Hirschberg, Hollerlöcher, Schulzental, Kirkeler Wald, Saugarten, Drosslerlang, Frauental, Hutschuker Kopf, Hutschutz, In der Schindkaut, In den Etzeln;

1273

- (8862): Tannenwald, Schüßler Wald, Unterer Schüßler Wald, Oberer Schüßler Wald, Teile von Vierzehn Morgen;
 (8860): Tannenwald, Im Grätenbruch, Ober dem Rohrbacher Weg, Prachtwald, In der Stoffeldell, In den langen Feldern, Im hohen Feld, Oberer Lambertsberg, Lambertsberg, Im obern Weidentaler Weiher, Oberweidental, Teile von In den Etzeln;
 (8858): Löffelsberg;
 (8662): Bauwald;
 (8660): Buchweiher, Krötenbruch, Kaasbruch, Neuhäusler Bruch, Neuhäusler Arm, Unterer Lambertsberg, Herrendicker Schlag;
 (8658): Klingerkopf, Lambertsberg, Kohldelle, Geißbach.

L 6. 04. 02

- (9064): Zwerchbruch;
 (9062): In den Abstäber Wiesen, Im großen Sägeweiler, Im Abstäber Hofland, Zweite Gewanne, Untere Ahnung, langen Weiher, Auf dem Bremsenbuckel, Unten an der Chaussee, In den Hofwiesen, In den Abstäber Weiherwiesen, Birkengarten, Im Bruch, In der Bruchahnung, Am Schornhügel, Im Kirkeler Feld, Hinter den Gärten, Im Hofland, Erste, Zweite und Dritte Gewanne, Im Knipsweiher.

L 6. 04. 03

- (9462): Im Fuchshügel, Im Wäldchen, Teile von Hirsch-Berg, Am Hirschberg, Im untern Marxenweiher;
 (9262): Teile von Gackelsberg, Im Taubental, Im Frohnbusch, Am Sonnenberg, An der Saarbrücker Straße, Im obern Marxenweiher, Bei der alten Lehmenkaut, Vor der Hohl.

L 6. 04. 04

- (9464): Ober dem Nachtweider Weg, Unter dem Nachtweider Weg, An dem großen Brunnen, Zwischen dem Feldweg und den Schwarzenweiherwiesen, In den Sauerwiesen, In den großen Wiesen, Am Bliesbergerhof, An der Bach;

- (9462): In der Süßwiesen, In den Flatterwiesen;

- (9264) In den Schälwiesen, Teile von In den Gickertswiesen, In den Wäldersgärten, In der Au, In den Mühlwiesen, In den Waschwiesen, Teile von Beim Storchennest, In den Bruckwiesen, Sauerwiesen, In den großen Wiesen, In den kurzen Wiesen.

L 6. 04. 05

- (9466): Kirchhof, Buchendickung, Erbacher Wald, Zweibrücker Weg, Altstadter Hecke, Altstadter Wald;

- (9266): Teile von Franzenweiher, In den hinteren Schwarzenbach (Hinter Schwarzenbach), Schwarzenbach, In der unteren Schwarzenbach, An der Schwarzenbach oben an der Speck, Hinter dem Bergwiesenrech;

- (9264): Auf dem Bergwiesenrech, Auf dem Kirschberg, Auf dem Galgenberg.

§ 6**Verbote**

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern, die Natur schädigen, den Naturgenuß beeinträchtigen, das Landschaftsbild verunstalten oder dem besonderen Schutz zuwiderlaufen.

(2) Nach Maßgabe des Abs. 1 sind insbesondere verboten:

1. die Errichtung oder wesentliche Veränderung baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen;

2. die Errichtung von Zäunen und anderen Einfriedungen;
3. der Abbau, die Entnahme oder die Einbringung von Bodenbestandteilen, z. B. Steine, Lehm, Sand und Kies, sowie jede Änderung der Bodengestalt einschließlich der Gewässer, sofern sie nicht zur Erhaltung der bis zum Zeitpunkt landwirtschaftlichen Nutzungsart dienen;
4. die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von schützenswerten Landschaftselementen (einschließlich der Brachestadien), insbesondere Röhrichte, Naß-, Feucht- und Magerwiesen, Hecken, Gebüsche, Feldgehölze, Kopfweiden, Streuobstbestände, markante Einzelbäume und Waldbestände, Quellbereiche, naturnahe und unverbaute Bach- und Flußabschnitte, Verlandungsbereiche stehender Gewässer;
5. die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von besonders geschützten Pflanzen;
6. die Umwandlung von Brach und Grünland in Ackerland in allen Bereichen, insbesondere im Überschwemmungsbereich von Auen und in allen steilen Hanglagen ab einer Hangneigung von mehr als 12%;
7. die Anlage oder wesentliche Änderung von Wegen, Park-, Camping- oder Badeplätzen;
8. das Befahren von dafür nicht vorgesehenen Wegen (und Straßen) mit Fahrzeugen aller Art, das Zelten und Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen, sowie das Anlegen von Feuerstellen außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze;

1274

9. das Reiten außerhalb der dafür vorgesehenen, sowie das Fahrradfahren außerhalb der vorhandenen Wege;
10. das Befahren der Gewässer mit motorgetriebenen Wasserfahrzeugen aller Art;
11. das Befahren der Gewässer mit Wasserfahrzeugen aller Art zwischen dem 15. Februar und dem 30. Juli;
12. das Starten und Landen von Hängegleitern und Gleitdrachen, sowie von Modellflugzeugen zwischen dem 15. Februar und dem 30. Juli;
13. das Ableiten von Oberflächen- und Grundwasser einschließlich Drainagen, sofern dies nicht zur Erhaltung der bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung üblichen naturverträglichen landwirtschaftlichen Nutzungsart dient;
14. die Ablagerung von Abfällen, Müll und Schutt aller Art, sowie jede sonstige Verunreinigung der Gebiete;
15. die Anlage, Verlegung oder wesentliche Änderung von Versorgungs- und Entsorgungsleitungen;
16. das Anbringen von Bild- und Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen, Ortshinweise sind, oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohn- oder Betriebsstätten darstellen.

(3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann im Einzelfall Handlungen, die nach Abs. 1 und 2 verboten sind, zulassen, sofern diese Handlungen Wirkungen der in Abs. 1 genannten Art nicht zur Folge haben oder solche Wirkungen durch Auflagen vermieden werden können. Die Zulassung wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde getroffen wird. Dies gilt nicht für Handlungen nach Abs. 2, die gesetzliche Verbote darstellen. In diesen Fällen ist allenfalls eine Befreiung nach § 9 möglich.

§ 7

Zulässige Handlungen

Unberührt von den Vorschriften dieser Verordnung bleiben:

- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei;
- die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 10 Abs. 3 SNG. Hierzu gehört nicht die Umwandlung von Grünland in Ackerland im Überschwemmungsbereich von Auen und in steilen Hanglagen ab einer Hangneigung von mehr als 12 %, es sei denn, dass hier nachweislich keine Erosionsschäden entstehen;
- die Errichtung von Weidezäunen sowie ortsüblicher Schutzvorrichtungen zur Abwehr von Wildschäden im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung im Sinne des § 10 Abs. 3 SNG;
- der Rückschnitt oder das abschnittsweise „auf den Stock setzen“ von Hecken, Gebüschen und Kopfweiden im Zeitraum vom 30. September bis 15. Februar, ebenso der Pflegeschnitt von Obstbäumen;
- die rechtmäßig ausgeübte Nutzung bzw. der ordnungsgemäße Betrieb der Grundstücke, Gewässer, Verkehrswege und -einrichtungen, Ver- und Entsorgungsleitungen und -einrichtungen, sowie der übrigen rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
- die gartenmäßige Nutzung im bisherigen Umfang.

§ 8

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen zur Erhaltung bzw. zum Erreichen des Schutzzweckes, die über die üblichen in § 7 genannten Pflegemaßnahmen hinausgehen, werden von der unteren Naturschutzbehörde durch Einzelanordnungen festgelegt. Die von solchen Einzelanordnungen betroffenen Träger öffentlicher Belange werden vor der Festlegung der Maßnahmen angehört.

§ 9

Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 34 Abs. 2 SNG auf Antrag Befreiung erteilt werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 SNG handelt, wer in den Landschaftsschutzgebieten vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 6 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt, es sei denn, die Handlung ist nach § 6 Abs. 3 zugelassen oder es handelt sich um eine zulässige Handlung nach § 7 oder es ist eine Befreiung nach § 9 erteilt.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird für das Gebiet der Gemeinde Kirkel die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im ehemaligen Landkreis Homburg vom 12. Dezember 1973 (Amtsbl. S. 867) aufgehoben.

Homburg, den 8. Mai 2000

Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete der Gemeinde Kirkel



**Verordnung
über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen
in Landschaftsschutzgebieten**

Vom 21. Februar 2013

Auf Grund des § 20 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2008 (Amtsbl. 2009 S. 3) in Verbindung mit den §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95), verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

68

Artikel 5

Änderung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete der Gemeinde Kirkel

Nach § 7 der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete der Gemeinde Kirkel vom 8. Mai 2000 (Amtsbl. S. 1271) wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a Zulässigkeit von Windenergieanlagen

Die Errichtung von Windenergieanlagen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen (Zuwegung, Stromnetzanbindung) ist zulässig, soweit nicht vorrangige landschaftsschutzrechtliche Belange entgegenstehen.

Vorrangige Belange im Sinne dieser Verordnung liegen vor, wenn es sich

69

1. um ein Naturschutzgebiet oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
2. um ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden

Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7) — FFH-Richtlinie — oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder

3. um ein Europäisches Vogelschutzgebiet der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979, kodifizierte Fassung 2009/147/EWG vom 30. November 2009 (Abl. EG Nr. L 20 vom 26. Januar 2010) oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
4. um eine Pflegezone im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung zur Festsetzung des Biosphärenreservats Bliesgau vom 30. März 2007 (Amtsbl. S. 874), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. Oktober 2009 (Amtsbl. S. 1815), in der jeweils geltenden Fassung, oder
5. um eine Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz (der Kategorien sehr hohe Bedeutung und hohe Bedeutung) entsprechend Ziffer 6.5.2 des Landschaftsprogramms Saarland, Juni 2009 handelt.“

75

Artikel 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Saarbrücken, den 21. Februar 2013



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2015	Ausgegeben zu Saarbrücken, 19. November 2015	Nr. 33
------	--	--------

Inkraft ab 20.11.2015

Inhalt

	Seite
A. Amtliche Texte	
Gesetz Nr. 1868 zur organisationsrechtlichen Anpassung und Entfristung der Geltungsdauer von Vorschriften des Landesrechts. Vom 13. Oktober 2015	790
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Eiweiler“ (L 6408-305). Vom 4. November 2015	794
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bliesaue zwischen Blieskastel und Bliesdalheim“ (N 6709-302). Vom 2. November 2015	802
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Limbacher Sanddüne“ (N 6609-306). Vom 2. November 2015 ...	810
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Lannenbachaue bei Scheiden und Umgebung“ (L 6406-302). Vom 4. November 2015	814
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Stiftswald und Felsenwege St. Arnual“ (L 6708-301). Vom 4. November 2015	821
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Allmendwald und Bettelwald bei Ormesheim“ (L 6708-303). Vom 4. November 2015	826
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Brücker Berg bei Niedergailbach“ (L 6809-308). Vom 4. November 2015	831
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kuhnenwald-Huhngrund“ (N 6507-305). Vom 4. November 2015	838
Verordnung über das Naturschutzgebiet „St. Arnualer Wiesen“ (N 6708-308). Vom 4. November 2015	842
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Neunkirchen. Vom 3. November 2015	847

**125 Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Limbacher Sanddüne“
(N 6609-306)**

Vom 2. November 2015

Aufgrund des § 20 Absätze 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) in Verbindung mit § 22 Absätze 1 und 2, § 23 und § 32 Absätze 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Präambel

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also erwünscht und oftmals notwendig, um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten.

Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission.

Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe, durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot).

Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaftung in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern abgestimmten Managementplan erreicht werden.

Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landbewirtschaftung einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt.

Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000 finanzielle Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH- und Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen.

Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitgliedstaaten eine Berichterstattung über den Erfolg der in den FFH-Gebieten durchgeführten Schutzmaßnahmen erfolgen muss.

Dieser Bericht muss zudem die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings beinhalten. Kommt ein Mitgliedstaat seinen aus den europäischen Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen nicht nach, existiert ein EU-rechtliches Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium in Form von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

**§ 1
Schutzgebiet**

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 10,41 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Limbacher Sanddüne“ (N 6609-306) und ist Teil des Netzes Natura 2000 (§ 31 Bundesnaturschutzgesetz) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung.

Das Schutzgebiet befindet sich im Saarpfalz-Kreis, in der Gemeinde Kirkel, dort in der Gemarkung Limbach. Es liegt südlich von Limbach und wird im Norden vom Gewerbegebiet „An der Autobahn“ und im Süden von der Autobahn A 8 umfasst.

(2) Das Schutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die flurstücksgenaue Abgrenzung ist in einer Detailkarte 1:1.500, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung ist, mit Flurstücknummern und Randsignatur wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Oberste Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Gemeinde Kirkel. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

(3) In der Detailkarte werden, soweit dies für die Anwendbarkeit nachfolgender Regelungen erforderlich ist, die Lebensraumtypen und deren Erhaltungszustände nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG dargestellt.

(4) Das Schutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch das Schild „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet, dessen Aufstellung und Bestand die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zu dulden haben.

§ 5

Managementplan, Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Konkrete flächenbezogene Aussagen zu Artvorkommen und deren Habitatstrukturen sowie zur Bewirtschaftung erfolgen in Managementplänen, die von der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle erstellt werden. Auf bewirtschafteten Flächen erfolgt die Aufstellung nach Anhörung der Nutzungsberechtigten.

Auf Staatswaldflächen erfolgt die Erstellung der Managementpläne bzw. von Teilen der Managementpläne durch den SaarForst Landesbetrieb im Einvernehmen mit der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten erfolgt die Erstellung der Managementpläne im Benehmen mit den Zweckverbänden und dem Bundesamt für Naturschutz.

(2) Der Managementplan stellt darüber hinaus freiwillige weitergehende Maßnahmen und Nutzungen dar.

(3) Die jeweils geltende Fassung des Managementplans ist durch die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle entsprechend zu kennzeichnen und dauerhaft zu verwahren.

(4) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die in einem Managementplan nach Absatz 3 enthalten sind, werden unter Aufsicht der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle durch diese oder in deren Auftrag, im Bereich des Staatswaldes auch durch den SaarForst Landesbetrieb und im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten auch durch die Zweckverbände durchgeführt. Von einem Managementplan nach Absatz 3 abweichende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Zulassung durch die Oberste Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Bei Verpachtung der im Eigentum der Städte und Gemeinden, der Zweckverbände zur Durchführung von Naturschutzgroßprojekten, des Landes oder des Bundes befindlichen Grundstücke und bei vertraglichen Vereinbarungen zur Förderung der Nutzung sind die Vorgaben des Managementplans für die betroffene Fläche zu beachten und in den Pachtvertrag aufzunehmen.

§ 6

Ausnahmen, Anordnungsbefugnis

(1) Die Oberste Naturschutzbehörde kann für eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig durchgeführte Nutzung Ausnahmen von Beschränkungen

und Maßgaben nach § 3 sowie von der Unzulässigkeit gemäß § 4 zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Für sonstige Maßnahmen geringen Umfangs kann die Oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 67 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Handelt es sich um ein Projekt im Sinne des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um einen Plan im Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes, sind die diesbezüglichen Verfahrensregelungen des Saarländischen Naturschutzgesetzes anzuwenden.

(3) Soweit durch Maßnahmen oder Handlungen eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps oder der Art eingetreten ist oder begründet zu erwarten ist, kann das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Anordnungen treffen, um die Erhaltung oder Wiederherstellung des Erhaltungszustandes sicherzustellen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen der §§ 3 oder 4 verstößt.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Limbacher Sanddüne“ vom 20. Dezember 1985 (Amtsbl. 1986, S. 130) in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft. Auf den in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Flächen tritt gleichzeitig die „Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete der Gemeinde Limbach“ vom 8. Mai 2000 (Amtsbl. S. 1271) in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Saarbrücken, den 2. November 2015

**Der Minister für Umwelt
und Verbraucherschutz**

Jost

